

Die Umsetzung der Reparatur-RL im deutschen Recht

Mehr Nachhaltigkeit durch Kaufrecht?

Von Friedrich Frien, Halle/Saale, und PD Dr. Hannes Henke, Bayreuth*

I. Einführung

Mit der sog. Reparatur-RL¹ vom 13.6.2024 verfolgt der europäische Gesetzgeber das übergeordnete Ziel, die Reparatur von Waren unionsweit zu fördern. Kernstück der Richtlinie ist die Schaffung eines neuen „Rechts auf Reparatur“ zugunsten von Verbrauchern. Insgesamt steht die Richtlinie im Kontext des „European Green Deal“ und soll einen nachhaltigeren Konsum sowie den grünen Wandel fördern (ErwGr 5 S. 5 Reparatur-RL).² Die unionsrechtlichen Vorgaben waren bis zum 31.7.2026 umzusetzen (Art. 22 Reparatur-RL). Noch kurz vor Ablauf dieser Frist ist der deutsche Gesetzgeber dieser Verpflichtung nachgekommen.³ Aufgrund der unionsrechtlichen Vollharmonisierung (Art. 3 Reparatur-RL) verblieb ihm dabei nur ein begrenzter Spielraum.

Die zum 23.7.2026 in Kraft getretene Novelle bringt punktuelle Änderungen des kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechts (II.) und des Verbrauchsgüterkaufrechts (III.) mit sich. Daneben wird für Hersteller bestimmter Produktgruppen eine dem BGB bislang fremde Reparaturverpflichtung eingeführt (IV.), die von weiteren Herstellerpflichten flankiert wird (V.). Schließlich soll die Einführung eines Europäischen Formulars für Reparaturinformationen (VI.) Verbrauchern die Auswahl eines geeigneten Reparaturbetriebs erleichtern. Der Beitrag stellt die wesentlichen Neuregelungen vor und untersucht, inwieweit sie geeignet sind, die vom europäischen Gesetzgeber selbst formulierten Ziele eines hohen Verbraucher- und Umweltschutzniveaus zu verwirklichen (Art. 1 Abs. 1 Reparatur-RL).

II. Neuregelungen im allgemeinen Kaufrecht

1. Reparierbarkeit als objektive Anforderung an die Kaufsache

Gemäß § 434 Abs. 1 BGB ist eine Kaufsache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht. Zu den objektiven Anforderungen gehört unter anderem die übliche und für den Käufer erwartbare Beschaffenheit. Diese bestimmt sich nach dem Erwartungshorizont eines vernünftigen Durchschnittskäufers.⁴ Vor diesem Hintergrund konnte die fehlende Reparierbarkeit einer Sache schon bislang einen Sachmangel begründen.⁵ Nunmehr wird dies durch § 434 Abs. 3 S. 2 BGB nF auch ausdrücklich klargestellt.⁶ Zwar bleibt dabei weiterhin der Erwartungshorizont des durchschnittlichen Käufers maßgeblich, sodass die Reparierbarkeit insoweit keineswegs in jedem Fall gegeben sein muss.⁷ Allerdings wird der Erwartungshorizont auch normativ geprägt, so-

dass zur Bestimmung der objektiven Anforderungen auch das bestehende Unionsrecht und nationale Recht, technische Normen oder sektorspezifische Verhaltenskodizes zu berücksichtigen sind.⁸ Bedeutung erlangen damit insbesondere die in Anhang II der Reparatur-RL aufgeführten Rechtsakte, die für bestimmte Produktgruppen spezifische Reparierbarkeitsanforderungen vorsehen, etwa für Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühlgeräte, Staubsauger und Smartphones. Jedenfalls für ab dem 31.7.2026 geschlossene Kaufverträge, an denen ein Verbraucher beteiligt ist (Art. 229 § 72 S. 1 EGBGB), wird ein Verstoß gegen diese Anforderungen daher im Regelfall einen Sachmangel begründen; für Kaufverträge zwischen Unternehmen gilt Entsprechendes für Kaufverträge, die nach dem 31.12.2027 geschlossen werden (Art. 229 § 72 S. 2 EGBGB).

Diese Aufwertung der Reparierbarkeit ist auch bei den Leistungsverweigerungsrechten des Verkäufers zu berücksichtigen. Beruht der Sachmangel gerade auf der fehlenden Reparierbarkeit, sind an die Unzumutbarkeit oder Unverhältnismäßigkeit einer Nachbesserung nach § 275 Abs. 2, 3 sowie § 439 Abs. 4 BGB strenge Anforderungen zu stellen. Andernfalls könnte der Verkäufer die Nachbesserung gerade unter Berufung auf den Umstand verweigern, der die Mangelhaftigkeit der Sache begründet.⁹ Anders liegt es freilich bei echter Unmöglichkeit der Nachbesserung (§ 275 Abs. 1 BGB); in diesem Fall beschränkt sich der Nacherfüllungsanspruch auf die Nachlieferung.

* Friedrich Frien ist studentische Hilfskraft an der Gundling-Professur für Bürgerliches Recht, Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Prof. Dr. Stieper); PD Dr. Hannes Henke, LL.M.oec. vertritt im Wintersemester 2026/27 die Professur für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht und Recht der Digitalisierung an der Universität Bayreuth.

1 RL (EU) 2024/1799.

2 Zur Rolle des Privatrechts als Instrument zur Förderung von Nachhaltigkeit s. etwa Halfmeier AcP 216 (2016), 717 ff.; Meller-Hannich/Krausbeck EuCML 2020, 168 ff.; Schirmer ZEuP 2021, 35 ff.; Tonner VuR 2022, 323 ff.

3 BGBl. 2026 I 212 v. 22.7.2026.

4 BeckOK BGB/Faust, 79. Ed., BGB § 434 Rn. 101 f.

5 Vgl. BeckOK BGB/Faust, 79. Ed., BGB § 434 Rn. 14, 84; ausführlich Mehnert, 2025, Das „Recht auf Reparatur“, S. 206 ff.

6 Kritisch Seitz GWR 2026, 119 (120), wonach die Reparierbarkeit „maßgeblich von Marktstrukturen, Ersatzteilverfügbarkeit und technischem Know-how“ abhängt.

7 Nicht etwa bei Produkten zur einmaligen Verwendung, vgl. BT-Drs. 21/5923, 24.

8 Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a Warenkauf-RL; s. auch BT-Drs. 19/28174, 8, wonach die Rechtsprechung rechtliche Vorschriften „bei der Beurteilung der gewöhnlichen Verwendungseignung einer Sache angemessen berücksichtigen wird“.

9 Stürner JURA 2025, 885 (894).

2. *Disponibilität der Reparierbarkeit*

Bereits nach alter Rechtslage war es möglich, von den gesetzlich normierten objektiven Anforderungen an die Kaufsache abzuweichen. Denn diese kommen gemäß § 434 Abs. 3 S. 1 BGB nur zur Anwendung, „soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde“. Die Zulässigkeit auch sog. negativer Beschaffenheitsvereinbarungen im Rahmen von Verträgen zwischen Verbrauchern *oder* Unternehmen wird durch den neu eingefügten § 434 Abs. 3 S. 4 BGB klargestellt. In diesen Fällen steht es den Parteien demnach frei, die Reparierbarkeit oder andere Merkmale der Kaufsache gemäß § 434 Abs. 3 S. 2 BGB von der üblichen Beschaffenheit auszunehmen. Der Wortlaut ist insoweit missverständlich, als die Parteien nicht die Marktüblichkeit einer bestimmten Beschaffenheit als solche infrage stellen, sondern lediglich vereinbaren, dass die Kaufsache hiervon abweichen darf.¹⁰ Die neue Regelung soll vor allem Klarheit ins AGB-Recht bringen:¹¹ Da die in § 434 Abs. 3 S. 2 BGB genannten Kriterien ausdrücklich nicht zum gesetzlichen Leitbild gehören, dürften negative Beschaffenheitsvereinbarungen einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB regelmäßig standhalten. Im Verbrauchsgüterkaufrecht richtet sich die Wirksamkeit hingegen weiterhin allein nach § 476 Abs. 1 S. 2 BGB, wonach der Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung eigens von der Abweichung eines Merkmals von den objektiven Anforderungen in Kenntnis gesetzt werden und die Abweichung im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart werden muss.

III. *Neuregelungen im Verbrauchsgüterkaufrecht*

Ogleich die Reparatur-RL unter anderem das Ziel verfolgt, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 1 Reparatur-RL), hat sie auch für das Verbrauchsgüterkaufrecht nur geringfügige Neuerungen erforderlich gemacht. Dies mag darauf beruhen, dass dem Käufer im Falle eines Mangels bereits nach §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 1 BGB gegenüber dem Verkäufer ein Anspruch auf Reparatur in Form der Nachbesserung zusteht. Eben dieses Recht soll nun zugunsten der Verbraucher punktuell gestärkt werden.

1. *Informationspflicht des Unternehmers*

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache hat der Käufer gemäß § 439 Abs. 1 BGB das Recht, vom Verkäufer Nacherfüllung entweder in Form der Nachbesserung (Alt. 1) oder in Form der Nachlieferung (Alt. 2) zu verlangen. Anders als etwa im Werkvertragsrecht (§ 635 Abs. 1 BGB) hat der Käufer hierbei ein Wahlrecht. Mit Blick auf das Ziel der Nachhaltigkeit wäre es durchaus erwägenswert gewesen, das Wahlrecht – wie noch im ursprünglichen Kommissionsentwurf der Reparatur-RL vorgesehen¹² – einzuschränken oder sogar insgesamt dem Verkäufer zuzuweisen, da dieser regelmäßig besser beurteilen kann, welche Form der Nacherfüllung mit dem schonenderen Ressourceneinsatz verbunden ist.¹³ Stattdessen sieht § 475 Abs. 4 Nr. 1 BGB nF nunmehr lediglich eine Pflicht des Unternehmers vor, den Verbraucher über das ihm zustehende Wahlrecht zu informieren. Die Information muss erfolgen, bevor der Unternehmer die

Nacherfüllung durchführt, im Idealfall also bereits vor Ausübung des Wahlrechts.¹⁴ Nach dem Wortlaut besteht die Informationspflicht jedoch auch dann, wenn der Verbraucher sein Wahlrecht bereits ausgeübt hat. Daraus folgt zugleich, dass der Verbraucher jedenfalls bis zur Erteilung der entsprechenden Information nicht an seine Wahl gebunden sein kann. Folgt man der herrschenden Ansicht, wonach § 439 Abs. 1 BGB keine Wahlschuld iSd § 262 BGB, sondern eine elektive Konkurrenz begründet, ist die Wahl des Käufers vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen gemäß § 242 BGB allerdings ohnehin nicht bindend.¹⁵

Zu den Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Informationspflicht schweigen sowohl die Reparatur-RL als auch das nationale Umsetzungsgesetz. In Betracht kommt zwar grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch des Käufers gemäß § 280 Abs. 1 iVm § 241 Abs. 2 BGB. Allerdings wird dem Käufer allein durch die Verletzung der Informationspflicht im Regelfall kein Schaden entstehen. Auch ein Rücktrittsrecht aus § 324 BGB dürfte ausscheiden, da die Verletzung der Informationspflicht für sich genommen kaum geeignet ist, dem Käufer das Festhalten am Vertrag unzumutbar zu machen.

2. *Verlängerung der Verjährungsfrist*

Für den Verbraucher könnte sich die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung künftig insoweit als vorteilhaft erweisen, als sich die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels nach § 475e Abs. 5 BGB nF nunmehr einmalig um zwölf Monate verlängert. Im Zusammenspiel mit der Pflicht des Unternehmers, den Verbraucher über diese Fristverlängerung zu informieren (§ 475 Abs. 4 Nr. 2 BGB), soll hierdurch ein Anreiz geschaffen werden, sich bei der Ausübung seines Wahlrechts anstelle der Nachlieferung für eine Nachbesserung zu entscheiden (ErwGr 40 S. 1 Reparatur-RL).

Die Verjährungsfrist für Mängelrechte des Käufers bestimmt sich im Allgemeinen nach § 438 Abs. 1 BGB und beträgt im Regelfall zwei Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Zeigt sich nach einer Nachbesserung erneut der ursprüngliche Mangel oder tritt ein neuer, bereits bei Gefahrübergang angelegter Mangel hervor, verlängert sich die Verjährungsfrist damit *prima facie* auf insgesamt drei Jahre. Bei näherer Betrachtung wird der Zeitraum, innerhalb dessen der Käufer seine Mängelrechte durchsetzen kann, im Regelfall jedoch noch länger sein. Zwar beginnt die Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 2 Hs. 2 BGB zunächst mit der Ablieferung der Ware an den Verbraucher. Nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt sie jedoch erneut, wenn der Unternehmer den Nacherfüllungsanspruch des Verbrauchers anerkennt. Ein sol-

10 Schmidt-Kessel, Ausschussdrs. 21(6)95f, S. 10.

11 BT-Drs. 21/5923, 25.

12 Nach Art. 12 des Richtlinienentwurfs (KOM(2023) 155 endg.) sollte der Verkäufer für den Fall, dass die Nachlieferungskosten mindestens den Nachbesserungskosten entsprechen, stets zur Nachbesserung verpflichtet sein.

13 Vgl. MüKoBGB/Maultzsch, 9. Aufl. 2024, BGB § 439 Rn. 8.

14 BT-Drs. 21/5923, 25.

15 S. zum Streit MüKoBGB/Maultzsch, 9. Aufl. 2024, BGB § 439 Rn. 9 f.; zu den Auswirkungen der Reparatur-RL Wertenbruch NJW 2025, 2881 Rn. 16 ff.

ches Anerkenntnis ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Unternehmer Maßnahmen zur Nacherfüllung – sei es in Form der Nachbesserung, sei es in Form der Nachlieferung – ergreift, aus denen sich für den Verbraucher eindeutig ergibt, dass sich der Verkäufer seiner Nacherfüllungspflicht bewusst ist.¹⁶ Anders als die (einmalige) Fristverlängerung nach § 475e Abs. 5 BGB tritt der Neubeginn nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB zudem bei jedem weiteren Anerkenntnis des Nacherfüllungsanspruchs erneut ein.

Mit zunehmendem Zeitablauf wird es für den Verbraucher allerdings schwieriger, das Vorliegen des Mangels bei Gefahrübergang nachzuweisen. Die Beweislastumkehr des § 477 Abs. 1 S. 1 BGB gilt unverändert nur für ein Jahr. Die verlängerte Verjährungsfrist dürfte in der Praxis daher häufig nur begrenzten Nutzen entfalten.¹⁷

3. Zurverfügungstellung einer Ersatzware

Solange der Unternehmer die Nachbesserung vornimmt, kann er dem Verbraucher gemäß dem neu eingefügten § 475 Abs. 6 S. 2 BGB unentgeltlich eine Ersatzware zur Verfügung stellen. Der Mehrwert dieser Neuregelung erschließt sich allenfalls auf den zweiten Blick. So konnten die Parteien bereits nach bisheriger Rechtslage – innerhalb der Schranken des § 476 Abs. 1 BGB – privatautonom eine entsprechende Vereinbarung treffen.¹⁸ Gleiches gilt weiterhin für den Zeitraum bis zu einer etwaigen Nachlieferung. Bedeutung kann die Bereitstellung einer Ersatzware für die Beurteilung erlangen, ob die Nacherfüllung für den Verbraucher mit erheblichen, insbesondere durch den nachbesserungsbedingten Nutzungsausfall verursachten Unannehmlichkeiten verbunden ist (§ 475 Abs. 6 S. 1 BGB) bzw. ihm erhebliche Nachteile iSd § 439 Abs. 4 S. 2 BGB entstehen. Nach der Vorstellung des Unionsgesetzgebers ist die vorübergehende Bereitstellung einer Ersatzware im Falle einer Nachbesserung hierbei allerdings nur zu berücksichtigen, wenn sie unentgeltlich erfolgt (ErwGr 42 S. 3 Reparatur-RL).¹⁹ Auf die Bemessung der angemessenen Nacherfüllungsfrist nach §§ 475 Abs. 6 S. 1, 475d Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt die Bereitstellung einer Ersatzware demgegenüber ohne Einfluss, wie ErwGr 42 S. 4 f. Reparatur-RL zeigen.²⁰

Auch bei der unentgeltlichen Bereitstellung einer Ersatzware bestehen die aus dem Kaufvertrag folgenden Schutzpflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB fort. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn die bis zur Nachbesserung bereitgestellte Ersatzware einen Defekt aufweist und hieraus Gefahren für die Rechtsgüter des Verbrauchers entstehen. Darüber hinaus steht es den Parteien frei, einen Leihvertrag nach § 598 BGB zu schließen;²¹ zwingend ist eine rechtsgeschäftliche Einigung jedoch nicht.

4. Nachlieferung einer überholten Ware

Schließlich darf der Unternehmer im Falle einer gewählten Nachlieferung gemäß § 475 Abs. 6 S. 4 BGB nF auf ausdrückliches Verlangen des Verbrauchers auch eine überholte²² Ware liefern. Inwiefern die Neuregelung von der alten Rechtslage abweicht, erscheint auch hier zweifelhaft. Teilweise wird ein aus-

schließliches Initiativrecht des Verbrauchers erwogen, das jegliche Initiative des Unternehmers sperren soll.²³ Ein solches Verständnis liefe jedoch dem Ziel der Reparatur-RL zuwider, einen nachhaltigeren Konsum zu fördern (ErwGr 1 S. 2).²⁴ § 475 Abs. 6 S. 4 BGB nF hat daher wohl lediglich deklaratorischen Charakter. Die praktische Wirkung der Vorschrift dürfte ohnehin gering sein, da dem Verbraucher kein Anreiz gesetzt wird, sich im Sinne der Nachhaltigkeit für eine überholte Ware zu entscheiden.²⁵ Hat er ursprünglich eine neue Ware erworben, muss der Unternehmer im Rahmen der Nachlieferung ohne ein entsprechendes ausdrückliches Verlangen hingegen eine Ware liefern, die zuvor weder verkauft noch an einen anderen Kunden ausgeliefert worden ist.²⁶

IV. Reparaturverpflichtung des Herstellers

Als Herzstück der Novelle ist das „Recht auf Reparatur“ in Gestalt des neu eingefügten Untertitels zur „Reparaturverpflichtung des Herstellers“ (§§ 479a ff. BGB) in das deutsche Recht aufgenommen worden.

1. Anwendungsbereich

Gemäß § 479a BGB gelten die Vorschriften des Untertitels für Waren (§ 241a BGB), die den in Anhang II der Reparatur-RL aufgeführten Produktgruppen angehören (Nr. 1) und die ein Verbraucher gekauft hat (Nr. 2). Darüber hinaus setzt die Reparaturverpflichtung des Herstellers voraus, dass dem Verbraucher keine Gewährleistungsrechte nach § 437 BGB gegen den Verkäufer zustehen (Nr. 3). Insoweit soll die Reparaturverpflichtung des Herstellers in die Lücke einer fehlenden Reparaturverpflichtung des Verkäufers treten (vgl. ErwGr 15 S. 1 Reparatur-RL). Neben dem Eintritt der Verjährung²⁷ kommen dabei vor allem Fälle in Betracht, in denen die Abweichung von der Soll-Beschaffenheit erst nach Gefahrübergang eingetreten ist. Fraglich ist, ob ein Anspruch gegen den Hersteller auch dann besteht, wenn Käufer und Verkäufer wirksam einen Haftungsau-

16 Vgl. BGH NJW 2012, 3229 Rn. 11; ein Anerkenntnis scheidet daher aus, wenn der Unternehmer aus Sicht des Verbrauchers lediglich aus Kulanz tätig wird, vgl. BGH NJW 2014, 3369 Rn. 15.

17 Stürner JURA 2025, 885 (892 f.).

18 BT-Drs. 21/5923, 26.

19 Zu der Frage, ob der in § 475 Abs. 6 S. 2 BGB umgesetzte Art. 14 Abs. 1 UAbs. 2 Warenkauf-RL n. F. eine entgeltliche Zurverfügungstellung generell ausschließt, s. Jung/Back NJW 2025, 537 Rn. 9 ff. sowie Wertenbruch NJW 2025, 2881 Rn. 23.

20 Vgl. Jung/Back NJW 2025, 537 Rn. 11.

21 Nach BT-Drs. 21/6693, 14 sollen die §§ 598 ff. BGB stets anzuwenden sein.

22 Der Begriff der „Überholung“ ist richtlinienkonform auszulegen und nach Art. 2 Nr. 10 Reparatur-RL mit der in Art. 2 Nr. 18 Ökodesign-VO definierten „Instandsetzung“ gleichzusetzen. Ausführlich dazu Hanecker/Schmidt-Kessel GPR 2024, 236 Rn. 76 ff.

23 S. etwa Hanecker/Schmidt-Kessel GPR 2024, 236 Rn. 83 ff. zum korrespondierenden Art. 14 Abs. 1 UAbs. 3 Warenkauf-RL, auch mit weiteren Deutungsversuchen.

24 So auch Schmidt-Kessel, Ausschussdr. 21(6)95f, S. 17 f.

25 Jung/Back NJW 2025, 537 Rn. 20.

26 LG München I Urt. v. 3.7.2026 – 29 U 4451/23e.

27 Der Wortlaut von § 479a BGB ist insoweit ungenau: Im Falle der Verjährung besteht der Anspruch weiterhin, er ist lediglich nicht durchsetzbar, vgl. Jung/Back ZIP 2026, 1755 (1757); nach BT-Drs. 21/5923, 27 bildet die Verjährung ausdrücklich einen Fall von § 479a Nr. 3 BGB.

schluss vereinbart haben. Ein weites Verständnis stünde zwar im Einklang mit dem Ziel der Reparaturverpflichtung des Herstellers, eine vorschnelle Entsorgung noch brauchbarer Waren zu vermeiden (ErwGr 15 S. 2 Reparatur-RL). Gegen eine Einbeziehung solcher Fälle spricht jedoch die unionsrechtliche Systematik. Art. 1 Abs. 2 Reparatur-RL stellt auf Mängel ab, die außerhalb der Verkäuferhaftung nach Art. 10 Warenkauf-RL eintreten oder offenbar werden; ErwGr 15 knüpft dementsprechend an die gesetzliche Haftungszuordnung nach der Warenkauf-RL an. Bestätigt wird dies durch ErwGr 16 S. 1 Reparatur-RL, wonach sich die Reparaturverpflichtung auf solche Mängel erstreckt, die nicht auf die Vertragswidrigkeit der Ware zurückzuführen sind. Ein privatautonomer Haftungsausschluss ändert weder an der Vertragswidrigkeit der Ware noch an ihrer Zuordnung zur gesetzlichen Verkäuferhaftung etwas. Hinzu kommt, dass Käufer und Verkäufer andernfalls durch privatautonome Gestaltung eine gesetzliche Belastung des an ihrer Vereinbarung nicht beteiligten Herstellers auslösen könnten, was im Ergebnis einem grundsätzlich unzulässigen²⁸ Vertrag zulasten Dritter gleich käme. § 479a Nr. 3 BGB ist daher richtlinienkonform dahin auszulegen, dass der privatautonome Ausschluss einer an sich bestehenden Gewährleistungshaftung die Reparaturverpflichtung des Herstellers nicht auslöst.

Für die Voraussetzungen des § 479a BGB trägt der Verbraucher die Darlegungs- und Beweislast. Solange die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche noch nicht verjährt sind, muss er daher insbesondere nachweisen, dass die Sache bei Gefahrübergang noch mangelfrei war. Anders als im Verhältnis zum Verkäufer, in dem bei einem Verbrauchsgüterkauf nach § 477 Abs. 1 BGB vermutet wird, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, greift gegenüber dem Hersteller keine gegenläufige Vermutung zugunsten des Verbrauchers ein, wonach der Mangel erst nach Gefahrübergang eingetreten ist. Dies dürfte ihn regelmäßig vor erhebliche Beweisschwierigkeiten stellen.²⁹

Auch vor diesem Hintergrund wurde befürwortet, dem Verbraucher generell die Wahl zu überlassen, ob er die Reparatur vom Verkäufer oder vom Hersteller verlangt.³⁰ Da hierdurch die Voraussetzung des § 479a Nr. 3 BGB ihrer Bedeutung beraubt würde, vermag diese Auffassung de lege lata jedoch nicht zu überzeugen.³¹ Angesichts des Umfangs der vom Verkäufer geschuldeten Nacherfüllung, insbesondere der Kostentragungspflicht nach § 439 Abs. 2 BGB, dürfte die Inanspruchnahme des Verkäufers für den Verbraucher im Regelfall ohnehin vorteilhafter sein.

2. Reichweite der Reparaturverpflichtung

Der Hersteller einer unter § 479a BGB fallenden Ware wird durch § 479b Abs. 1 S. 1 BGB verpflichtet, diese auf Verlangen des Verbrauchers zu reparieren³². Gemäß § 479b Abs. 1 S. 2 BGB ist die Ware in einen Zustand zurückzusetzen, in dem der vorgesehene Verwendungszweck erfüllt wird. Nicht von der Reparaturverpflichtung umfasst ist insbesondere der Transport der Ware, sodass der Verbraucher sie dem Hersteller selbst zur Verfügung stellen muss.³³ Gerade bei Haushaltsgroßgeräten wie Waschmaschinen oder Geschirrspülern können

hierdurch erhebliche Kosten entstehen. Dies gilt umso mehr, als der Hersteller nicht verpflichtet ist, einen Reparaturbetrieb in räumlicher Nähe zum Verbraucher zu unterhalten.³⁴ Bereits vor diesem Hintergrund erscheint zweifelhaft, ob die Herstellerreparatur in der Praxis stets zu für Verbraucher wirtschaftlich attraktiven Konditionen angeboten werden kann.³⁵

Die Reparatur hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen. Weder die Reparatur-RL noch das nationale Umsetzungsgesetz konkretisieren, wann der Reparaturzeitraum als angemessen anzusehen ist. Maßgeblich wird daher eine Abwägung der beiderseitigen Interessen sein.³⁶ Aufseiten des Herstellers können insbesondere die Art und Komplexität der Ware und des Defekts, branchenübliche Reparaturzeiten sowie die Verfügbarkeit und Lieferzeiten von Ersatzteilen berücksichtigt werden.³⁷ Aufseiten des Verbrauchers sind vor allem die mit dem reparaturbedingten Nutzungsausfall verbundenen Unannehmlichkeiten und das daraus folgende Interesse an einer zügigen Reparatur zu berücksichtigen. Zwar kann der Hersteller dem Verbraucher – ebenso wie der Verkäufer im Rahmen der Nachbesserung nach § 475 Abs. 6 S. 2 BGB nF – für die Dauer der Reparatur eine Ersatzware zur Verfügung stellen;³⁸ auf die Bemessung des angemessenen Reparaturzeitraums hat dies jedoch auch hier keinen Einfluss.³⁹ Die Frist beginnt zu laufen, sobald sich die Ware im Besitz⁴⁰ des Herstellers befindet oder dieser Zugang zu ihr erhalten hat.

Die Reparaturverpflichtung aus § 479b Abs. 1 BGB besteht nur so lange und in dem Umfang, wie der Hersteller die Reparierbarkeit der Ware nach den in Anhang II der Reparatur-RL aufgeführten unionsrechtlichen Rechtsakten gewährleisten muss (§ 479b Abs. 2 S. 1 BGB).⁴¹ Dauer und Ausmaß der Reparaturverpflichtung bestimmen sich damit nach den konkreten Ökodesign-Anforderungen. Für Waschmaschinen etwa müssen Hersteller bestimmte Ersatzteile mindestens zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells zur Verfügung stellen und gewährleisten, dass diese mit allgemein verfügbaren Werkzeugen ausgetauscht werden können.⁴²

Die Reparaturverpflichtung ist ausgeschlossen, wenn die Reparatur tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist (§ 479b Abs. 2 S. 2 BGB). Nicht ausgeschlossen wird die Pflicht hingegen, wenn der Verbraucher zuvor bereits eine „herstellereigene“ Repara-

28 BeckOK BGB/Janoschek, 79. Ed., BGB § 328 Rn. 5.

29 Koch NJW 2026, 417 Rn. 11.

30 Koch NJW 2026, 417 Rn. 11.

31 So dann auch Koch MDR 2026, R53 f. zum RefE.

32 § 479b Abs. 1 S. 2 BGB verweist für den Begriff der Reparatur auf Art. 2 Nr. 20 Ökodesign-VO.

33 Vgl. auch ErwGr 23 S. 4 Reparatur-RL.

34 Vgl. Jung/Back ZIP 2026, 1755 (1760).

35 Der Unionsgesetzgeber hofft diesbezüglich auf den Wettbewerbsdruck durch andere, unabhängige Reparaturbetriebe (ErwGr 16 S. 6 Reparatur-RL) und erkennt zugleich an, dass diese oftmals die verbrauchergünstigere Alternative sein werden (ErwGr 23 S. 4 Reparatur-RL).

36 So auch Jung/Back ZIP 2026, 1755 (1761).

37 Vgl. BT-Drs. 21/6693, 13.

38 Dies kann sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich erfolgen, vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. c Reparatur-RL.

39 S. unter III. 3.

40 Da die Reparatur-RL Untervergaben explizit zulässt (Art. 5 Abs. 1 S. 3 Reparatur-RL), muss konsequenterweise auch die Erlangung des mittelbaren Besitzes genügen.

41 Im Detail BT-Drs. 21/5923, 28.

42 Vgl. Ziff. 8 Anhang II VO (EU) 2019/2023.

tur in Anspruch genommen hat, § 479b Abs. 2 S. 3 BGB. Auch rein wirtschaftliche Gründe genügen für einen Ausschluss der Reparaturverpflichtung nicht (ErwGr 24 S. 2 Reparatur-RL).⁴³ Nach Art. 5 Abs. 2 lit. d Reparatur-RL soll der Hersteller dem Verbraucher im Falle der Unmöglichkeit der Reparatur eine überholte Ware anbieten können. Von einer gesonderten Umsetzung hat der nationale Gesetzgeber abgesehen, da ein solches Angebot bereits aufgrund der Privatautonomie zulässig ist.⁴⁴ Fehlt es an der Reparierbarkeit der Ware, kommen im Übrigen regelmäßig nur Gewährleistungsrechte des Verbrauchers gegen den Verkäufer in Betracht.

3. Vertragliche Ausgestaltung und Vergütung

Die Reparaturverpflichtung besteht kraft Gesetzes.⁴⁵ Den Parteien bleibt es jedoch – vorbehaltlich des § 479g BGB, wonach sich der Hersteller nicht auf Vereinbarungen berufen kann, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 479a ff. BGB abweichen – unbenommen, ergänzend einen Reparaturvertrag zu schließen. Dieser kann etwa als (unentgeltlicher) Auftrag iSd § 662 BGB ausgestaltet sein. Ebenso können die Parteien ein „angemessenes Entgelt“ für die Reparatur vereinbaren (§ 479b Abs. 3 S. 1 BGB). Bei dessen Bemessung können nach ErwGr 16 S. 3 Reparatur-RL etwa Arbeitskosten, Kosten für Ersatzteile, Kosten für den Betrieb der Reparaturanlage sowie eine übliche Gewinnspanne berücksichtigt werden. Unangemessen ist das Entgelt, wenn seine Höhe den Verbraucher gezielt von der Inanspruchnahme der Reparatur abhält (ErwGr 16 S. 4 Reparatur-RL). Eine echte Preiskontrolle ist damit allerdings nicht verbunden. ErwGr 16 S. 5 Reparatur-RL hebt vielmehr hervor, dass der Verbraucher selbst entscheiden können soll, ob Preis und Reparaturbedingungen für ihn annehmbar sind. Als materielle Grenze verbleibt damit im Wesentlichen auch hier nur die Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB.

Wird eine entgeltliche Reparatur vereinbart, ist der Verbraucher zur Abnahme verpflichtet. § 479b Abs. 3 S. 2 BGB erklärt insoweit die §§ 640–642, 644 f. BGB⁴⁶ für entsprechend anwendbar. Daher kann der Verbraucher etwa die Abnahme verweigern und das Entgelt zurückhalten, wenn sich die Ware trotz Reparatur nicht in einem für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Zustand befindet.

4. Verpflichtete Wirtschaftsakteure

Die Verpflichtung zur Reparatur trifft primär den Hersteller der Ware. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine persönliche Leistungspflicht, sodass eine Untervergabe, auf die § 278 BGB Anwendung findet,⁴⁷ möglich ist. Hersteller ist nach Art. 2 Nr. 5 Reparatur-RL iVm Art. 2 Nr. 42 Ökodesign-VO jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet. Hat der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU, so tritt gemäß § 479f S. 1 BGB dessen Beauftragter⁴⁸ in der EU an seine Stelle. Gibt es keinen Beauftragten, wird zunächst der Importeur⁴⁹ (§ 479f S. 2 BGB) und subsidiär der Vertreiber⁵⁰ der Waren verpflichtet (§ 479f

S. 3 BGB). Sowohl Reparatur-RL als auch nationales Umsetzungs-gesetz sind indes insoweit lückenhaft, als sie Fälle, in denen ein außerhalb der EU ansässiger Hersteller eine Ware direkt an einen Verbraucher innerhalb der EU liefert, nicht erfassen.⁵¹

5. Anspruchsberechtigte Verbraucher

Anspruchsinhaber sind gemäß § 479b Abs. 1 BGB Verbraucher (§ 13 BGB). Art. 2 Nr. 1 Reparatur-RL iVm Art. 2 Nr. 2 Waren-kauf-RL versteht Verbraucher als natürliche Personen, die in Bezug auf von der Warenkauf-RL erfasste Verträge zu Zwecken handeln, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen. Teils wird vertreten, dass es dabei unbeachtlich sei, ob der Verbraucher zum Besitz der Ware berechtigt ist; so könne gar ein Dieb den Hersteller in Anspruch nehmen.⁵² Sofern § 13 BGB auf den Abschluss eines konkreten Rechtsgeschäfts abstellt, soll es insoweit auf die von der Reparatur-RL erfassten Verträge ankommen.⁵³ Dagegen spricht jedoch, dass die Reparatur-RL nicht zwingend einen Reparaturvertrag voraussetzt⁵⁴ und als einheitlicher Anknüpfungspunkt daher nur Verträge im Anwendungsbereich der Warenkauf-RL in Betracht kommen können. Da die Warenkauf-RL wiederum nur Kaufverträge erfasst (Art. 3 Abs. 1 Warenkauf-RL), kann Verbraucher iSd §§ 479a ff. BGB daher nur sein, wer die zu reparierende Ware erworben hat.

Die richtlinienkonforme Auslegung begrenzt den Kreis der Anspruchsinhaber noch in weiterer Hinsicht. Verbraucher iSd Art. 2 Nr. 1 Reparatur-RL iVm Art. 2 Nr. 2 Warenkauf-RL ist nur, wer einen von der Warenkauf-RL erfassten Kaufvertrag geschlossen hat. Hierunter fallen wiederum nur Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer iSd § 14 BGB (vgl. Art. 2 Nr. 1, 3 Warenkauf-RL). Damit scheiden Personen als Anspruchsinhaber aus, welche die Ware auf dem Gebrauchtwarenmarkt von einem anderen Verbraucher erworben haben. Da der deutsche Gesetzgeber angesichts des vollharmonisierenden Charakters der Reparatur-RL eine Eins-zu-eins-Umsetzung beabsichtigte,⁵⁵ ist nicht davon auszugehen, dass § 479b Abs. 1 BGB den Kreis der Anspruchsberechtigten weiter ziehen sollte als die unionsrechtliche Vorgabe. Der Zielsetzung der Reparaturverpflichtung des Herstellers widerspricht ein solches Verständnis freilich: Soll die Nutzungsdauer von Waren verlängert werden

43 Da der Hersteller die Reparatur nach § 479b Abs. 3 S. 1 BGB auch entgeltlich erbringen kann, ist es ihm ohnehin erlaubt, wirtschaftliche Belastungen auf den Verbraucher umzulegen.

44 BT-Drs. 21/5923, 28.

45 BT-Drs. 21/5923, 31.

46 Hierbei ist zu beachten, dass der werkvertragliche Mangelbegriff durch den Begriff der Reparatur (Art. 2 Nr. 3 Reparatur-RL iVm Art. 2 Nr. 20 Ökodesign-VO) überlagert wird.

47 BT-Drs. 21/5923, 28.

48 Zur Definition s. Art. 2 Nr. 6 Reparatur-RL iVm Art. 2 Nr. 43 Ökodesign-VO.

49 Zur Definition s. Art. 2 Nr. 7 Reparatur-RL iVm Art. 2 Nr. 44 Ökodesign-VO.

50 Zur Definition s. Art. 2 Nr. 8 Reparatur-RL iVm Art. 2 Nr. 45 Ökodesign-VO.

51 Schmidt-Kessel, Ausschussdr. 21(6)95f, S. 20 f.

52 Stürner JURA 2025, 885 (888).

53 Stürner JURA 2025, 885 (888).

54 Vgl. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Reparatur-RL.

55 BT-Drs. 21/5923, 17.

(vgl. ErwGr 3 S. 1 Reparatur-RL), darf ein Zweiterwerb – auch im C2C-Verhältnis – die Reparaturverpflichtung des Herstellers nicht ausschließen.

6. Sekundärrechte des Verbrauchers

Für entgeltliche Reparaturen regelt § 479b Abs. 4 BGB ausdrücklich die Rechte des Verbrauchers für den Fall einer nicht ordnungsgemäß erbrachten Reparatur. Im Wege eines Rechtsgrundverweises werden Teile des werkvertraglichen Mängelgewährleistungsrechts für entsprechend anwendbar erklärt. Der Verbraucher kann danach Nacherfüllung (Nr. 1), Ersatz der für eine Selbstvornahme erforderlichen Aufwendungen (Nr. 2) sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (Nr. 4)⁵⁶ verlangen oder das Entgelt mindern (Nr. 3). Maßgeblich ist dabei nicht der werkvertragliche Mangelbegriff des § 633 BGB. Die Pflichtverletzung liegt vielmehr darin, dass die Ware trotz Reparatur nicht in einen Zustand zurückversetzt wurde, in dem sie ihren vorgesehenen Verwendungszweck erfüllt (§ 479b Abs. 4 S. 1 BGB).⁵⁷

Nicht vorgesehen sind hingegen ein Schadensersatzanspruch wegen Unmöglichkeit (§ 283 BGB)⁵⁸ und ein Rücktrittsrecht. Das Fehlen eines Rücktrittsrechts wird damit begründet, dass die Reparaturverpflichtung nach § 479b Abs. 1 BGB auf einem gesetzlichen Schuldverhältnis beruht.⁵⁹ Bei einer entgeltlichen Reparatur überzeugt dies jedoch nur begrenzt, da jedenfalls hinsichtlich des Entgelts eine vertragliche Vereinbarung getroffen wird; auch der Unionsgesetzgeber geht insoweit vom Abschluss eines Vertrags aus (ErwGr 16 S. 5 Reparatur-RL).⁶⁰ Weshalb dem Verbraucher in diesem Fall gleichwohl kein Rücktrittsrecht zustehen soll, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich. Angesichts der ausdrücklichen gesetzgeberischen Entscheidung⁶¹ wird dies de lege lata jedoch hinzunehmen sein. Auch § 479b Abs. 3, 4 BGB sprechen dafür, dass das Werkvertragsrecht selbst bei einer vertraglichen Ausgestaltung der Reparatur nur in dem gesetzlich angeordneten Umfang Anwendung findet. Da die in § 479b Abs. 4 BGB vorgesehenen Rechte allerdings unter dem Vorbehalt abweichender Vereinbarungen stehen, bleibt es den Parteien jedenfalls unbenommen, ein vertragliches Rücktrittsrecht vorzusehen, das dem Verbraucher die Lösung vom Reparaturvertrag ermöglicht.

Im Falle der Nichtleistung findet demgegenüber das allgemeine Leistungsstörungenrecht uneingeschränkt Anwendung. Dies gilt auch, wenn die Parteien keinen Reparaturvertrag geschlossen haben. Anknüpfungspunkt für Sekundäransprüche ist dann die Verletzung der gesetzlichen Reparaturverpflichtung aus § 479b Abs. 1 BGB, aus der sich insbesondere Schadensersatzansprüche nach §§ 280, 281 BGB sowie ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB ergeben können.

7. Konkurrenzen

Ein Konkurrenzverhältnis der gesetzlichen Reparaturverpflichtung aus § 479b Abs. 1 BGB kann insbesondere zu einer gewerblichen Herstellergarantie (§ 443 BGB) bestehen. Der Unionsge-

setzgeber geht insoweit von einem Nebeneinander beider Instrumente aus,⁶² sodass das „Recht auf Reparatur“ durch die Geltendmachung von Rechten aus einer Herstellergarantie unberührt bleibt.⁶³

V. Weitere Herstellerpflichten

Neben der Reparaturverpflichtung aus § 479b BGB ist der Hersteller gemäß § 479c BGB verpflichtet, Ersatzteile und reparaturbezogene Werkzeuge für die Reparatur seiner Waren zu einem angemessenen Preis anzubieten, der nicht von der Reparatur abschreckt. Nach dem offenen Wortlaut der Vorschrift kommt dabei neben dem Verkauf auch eine zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung in Betracht.⁶⁴ Der Zugang zu Ersatzteilen und Werkzeugen soll unabhängigen Reparaturbetrieben und Verbrauchern die eigenständige Durchführung von Reparaturen ermöglichen (ErwGr 18 S. 3 Reparatur-RL). Bei der Beurteilung der abschreckenden Wirkung des Preises ist daher zwischen Reparaturbetrieben und Verbrauchern zu differenzieren. Gerade gegenüber Verbrauchern kann eine abschreckende Wirkung auch aus dem Zusammenspiel des Preises mit weiteren Faktoren wie dem Alter oder dem Restwert der Ware folgen; anders als im Rahmen des § 479b Abs. 3 BGB muss diese Wirkung nicht gezielt herbeigeführt werden.⁶⁵ Allerdings dürften bei der Beurteilung der Angemessenheit auch Herstellerbelange wie Produktionskosten und übliche Gewinnmargen zu berücksichtigen sein.⁶⁶ Zu beachten ist ferner, dass Dauer und Umfang der Pflicht zur entgeltlichen Bereitstellung von Ersatzteilen und Werkzeugen an die in Anhang II der Reparatur-RL aufgeführten unionsrechtlichen Rechtsakte geknüpft sind (ErwGr 18 S. 4 Reparatur-RL).

Ferner statuiert § 479d BGB Informationspflichten des Herstellers. Solange die Reparaturverpflichtung nach § 479b Abs. 1 BGB besteht, hat dieser Informationen über seine Reparaturleistungen kostenlos sowie in leicht zugänglicher, klarer und verständlicher Weise bereitzustellen (§ 479d Abs. 1 BGB). Darüber hinaus muss er Informationen über Richtpreise für typische Reparaturen,⁶⁷ die in den Anwendungsbereich des § 479a BGB fallen, auf einer frei zugänglichen Webseite zur Verfügung stellen (§ 479d Abs. 2 BGB). Ziel der Regelung ist es, Verbraucher auf die Verfügbarkeit von Reparaturleistungen auf-

56 In diesem Falle erklärt § 479b Abs. 4 S. 2 BGB die Sonderbestimmungen zur Fristsetzung in § 636 BGB für entsprechend anwendbar.

57 Vgl. BT-Drs. 21/5923, 31.

58 Denn im Falle der Unmöglichkeit besteht schon keine Reparaturverpflichtung (§ 479b Abs. 2 S. 2 BGB), vgl. BT-Drs. 21/5923, 31.

59 BT-Drs. 21/5923, 31.

60 Generell für die Einordnung als vertragliches Schuldverhältnis Jung/Back ZIP 2026, 1755 (1757, 1764).

61 BT-Drs. 21/5923, 31.

62 Vgl. ErwGr 7 und ErwGr 16 S. 7 Reparatur-RL.

63 So auch Jung/Back JZ 2025, 21 (29).

64 Vgl. BT-Drs. 21/5923, 31.

65 Vgl. IV. 3. zur Angemessenheit des Reparaturentgelts in § 479b Abs. 3 BGB.

66 Vgl. Jung/Back JZ 2025, 21 (27); insoweit laufen die Angemessenheit des Reparaturentgelts aus § 479b Abs. 3 BGB und die Angemessenheit des Preises für Ersatzteile und Werkzeuge aus § 479c BGB parallel.

67 Nach BT-Drs. 21/5923, 32 ist unter dem Begriff des Richtpreises der „Mindestpreis inklusive aller Preisbestandteile für eine vom Reparatur definierte typische Reparatur von Waren zu verstehen, zu der diese Reparatur erbracht werden kann.“

merksam zu machen und dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Reparatur zu erhöhen (ErwGr 25 S. 1 Reparatur-RL).

Schließlich darf der Hersteller die Reparatur nicht durch Hardware- und Softwaretechniken behindern; eine Rechtfertigung kommt lediglich durch legitime und objektive Faktoren wie der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in Betracht (§ 479e S. 1 BGB). Insbesondere ist es ihm untersagt, die Verwendung von Ersatzteilen durch unabhängige Reparaturbetriebe zu behindern, sofern diese im Einklang mit der Rechtsordnung – etwa mit dem Produktsicherheitsrecht oder dem Recht des geistigen Eigentums – stehen (§ 479e S. 2 BGB).

Obgleich Art. 15 Reparatur-RL die Mitgliedstaaten verpflichtet, für Verstöße gegen die genannten Pflichten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorzusehen, enthält das deutsche Umsetzungsgesetz hierzu keine eigenständige Sanktionsregelung. Besonders deutlich tritt dieses Defizit bei den Informationspflichten des § 479d BGB hervor, deren Erfüllung ein positives Tätigwerden des Herstellers voraussetzt. § 2 UKlaG dürfte insoweit nicht weiterhelfen. Bei einem Verstoß gegen § 479e BGB kann der Hersteller hingegen gemäß § 2 UKlaG auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Zwar verweist der Katalog des § 2 Abs. 2 UKlaG nicht ausdrücklich auf die §§ 479a ff. BGB; im Hinblick auf Art. 17 Reparatur-RL ist § 2 Abs. 1 UKlaG jedoch richtlinienkonform dahin auszulegen, dass auch Verstöße gegen diese Vorschriften erfasst werden. Daneben kommen Ansprüche aus § 8 Abs. 1 S. 1 iVm §§ 3, 3a UWG in Betracht. Zusätzliche praktische Bedeutung gewinnt dies insbesondere für Mitbewerber, die nach § 2 UKlaG nicht anspruchsberechtigt sind. Ob diese Instrumente den Anforderungen des Art. 15 Reparatur-RL genügen, erscheint allerdings zweifelhaft. Zwar wäre auch eine bußgeldrechtliche Sanktionierung in Betracht gekommen;⁶⁸ hiervon hat der deutsche Gesetzgeber jedoch bewusst abgesehen.⁶⁹

VI. Europäisches Formular für Reparaturinformationen

Durch die Bereitstellung von Basisinformationen über Reparaturdienstleistungen sollen Verbraucher dabei unterstützt werden, verschiedene Reparaturangebote miteinander zu vergleichen und eine informierte Entscheidung über Reparaturbetrieb und Konditionen zu treffen.⁷⁰ Diesem Zweck dient neben der Einrichtung einer Europäischen Online-Plattform (Art. 7 Reparatur-RL) auch die Einführung eines lediglich freiwillig verwendbaren Europäischen Formulars für Reparaturinformationen. Die entsprechenden Vorgaben des Art. 4 Reparatur-RL wurden in Art. 245 EGBGB umgesetzt. Ein Formular, das die in Art. 245 § 3 Abs. 1 EGBGB aufgeführten Reparaturinformationen enthält, stellt ein Angebot zum Abschluss eines Reparaturvertrags dar, an das der Reparaturbetrieb ab Zugang beim Verbraucher mindestens 30 Tage gebunden ist (Art. 245 § 3 Abs. 2 EGBGB). Es ist dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger, innerhalb einer angemessenen Frist nach dessen Reparaturanfrage und vor Eingehung einer vertraglichen Bindung zur Verfügung zu stellen (Art. 245 § 2 Abs. 1 EGBGB). Nach Art. 245 § 4 EGBGB gelten bei ordnungsgemäßer Verwendung zudem bestimmte verbraucherschützende Informations-

pflichten als erfüllt. Angesichts seiner freiwilligen Verwendung und der begrenzten Attraktivität für Reparaturbetriebe⁷¹ dürfte die praktische Bedeutung des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen allerdings gering bleiben.

VII. Fazit

Mit der Reparatur-RL verfolgt der Unionsgesetzgeber das ambitionierte Ziel, die europäische Wirtschaft stärker kreislauforientiert auszurichten und zugleich ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Gemessen hieran ist der praktische Mehrwert der Neuregelungen jedoch begrenzt. Bereits auf europäischer Ebene ist die Richtlinie deshalb zu Recht als unzureichend kritisiert worden.⁷² Aufgrund ihres vollharmonisierenden Charakters schlagen diese konzeptionellen Schwächen, die teilweise auch aus der dogmatischen Verschränkung der Reparatur-RL mit der Warenkauf-RL resultieren, nun weitgehend auf das deutsche Recht durch.

Im Verbrauchsgüterkaufrecht bleibt die Reform hinter ihrem Nachhaltigkeitsanspruch zurück. Zwar wird die Reparierbarkeit als objektive Anforderung an die Kaufsache aufgewertet und die Nachbesserung durch Informationspflichten sowie eine verlängerte Verjährungsfrist punktuell gestärkt. Echte Anreize für Verbraucher, sich für die regelmäßig ressourcenschonendere Nachbesserung anstelle der Nachlieferung zu entscheiden, werden jedoch kaum geschaffen. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit, im Rahmen der Nachlieferung eine überholte Ware zu wählen: Auch hier fehlt es an einem wirtschaftlichen oder sonstigen Anreiz, von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch zu machen.

Auch die Effektivität des neu geschaffenen „Rechts auf Reparatur“ gegenüber dem Hersteller erscheint zweifelhaft. Zwar begründen die §§ 479a ff. BGB erstmals eine vom kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht unabhängige gesetzliche Reparaturverpflichtung. Sie gewährleisten jedoch weder eine verbraucher-nahe Reparaturinfrastruktur noch wirtschaftlich attraktive Reparaturbedingungen. Da der Unionsgesetzgeber insoweit wesentlich auf Wettbewerb und Marktmechanismen setzt, stellt sich die grundlegendere Frage, welchen zusätzlichen praktischen Nutzen der zivilrechtliche Anspruch im Verhältnis zwischen Hersteller und Verbraucher entfaltet, wenn Hersteller aufgrund der unionsrechtlichen Reparierbarkeitsvorgaben ohnehin verpflichtet sind, die Reparatur bestimmter Produkte durch unabhängige Reparaturbetriebe zu ermöglichen.⁷³ Hinzu treten erhebliche praktische Hürden, insbesondere mit Blick auf den Nachweis der tatbestandlichen Voraussetzungen aus § 479a BGB.

Schließlich bleibt der gegenwärtige Anwendungsbereich des „Rechts auf Reparatur“ aufgrund seiner Anknüpfung an die

⁶⁸ So auch Jung/Back ZIP 2026, 1755 (1764).

⁶⁹ BT-Drs. 21/5923, 16 f.

⁷⁰ Vgl. ErwGr 10 S. 1 f. Reparatur-RL.

⁷¹ S. etwa Arnold, Recht auf Reparatur, S. 94 ff.

⁷² Kirchhefer-Lauber JuS 2024, 915 (918); Jung/Back JZ 2025, 21 (30 f.).

⁷³ So auch Fehse ZRP 2026, 75 (78).

bislang zahlenmäßig begrenzten, in Anhang II der Reparatur-RL aufgeführten unionsrechtlichen Reparierbarkeitsvorgaben überschaubar. Die dynamische Regelungstechnik eröffnet allerdings die Perspektive, dass sich der Anwendungsbereich mit dem Erlass weiterer produktspezifischer Rechtsakte künftig erheblich erweitern könnte.

Im Ergebnis erscheint die Reform damit sowohl unter Verbraucherschutz- als auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten kaum gewinnbringend, da die punktuelle Stärkung der Reparatur weder strukturelle wirtschaftliche Hemmnisse zu beseitigen noch Verbraucher in nennenswertem Umfang zu nachhaltigeren Entscheidungen zu bewegen vermag.

Haftungsfragen beim Online-Banking-Betrug vor dem Hintergrund der KI-Entwicklung

Von Prof. Dr. habil. Matthias Amort* und Julian Speda, LL.M., Düsseldorf

I. Einleitung

Die deutschen Behörden haben die Gefahren durch Betrugsrisiken im Online-Banking längst erkannt. So geht zum Beispiel aus dem Bundeslagebild Cybercrime 2025 hervor, dass laut Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (NRW) 382.470 Phishing-Mails eingegangen sind. Vor dem Hintergrund des geographischen Bezugs auf NRW und der Tatsache, dass nicht jede Phishing-Mail der Verbraucherzentrale weitergeleitet wird, dürfte diese Zahl tatsächlich deutlich höher liegen.¹ Das Bundeskriminalamt (BKA) erkennt weiter auch, dass die Gefahren durch die Weiterentwicklung von KI-Modellen künftig weiter steigen werden, da die Erstellung von Phishing-Websites und der Versand von Phishing-Mails mit deutlich verringertem Zeitaufwand und gleichzeitig deutlich steigender Authentizität einhergehen.² Auch ein Blick auf die aktuellen Zahlen der Befragung zur Cybersicherheit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zeigt, dass die Zahl der Befragten, welche in den letzten zwölf Monaten von Internetkriminalität betroffen waren, stabil bei etwa 10% bleibt, genauso wie die Zahl der betreffenden Fälle zu Online-Banking-Betrug bei etwa 13%.³ Ein Blick in die bisherigen Beiträge des wissenschaftlichen Diskurses zeigt eine uneinheitliche Rechtsprechung und adressiert die Frage der Haftung an die Politik.⁴ Rechtsanwalt Arne Maier bezieht hingegen deutlich Stellung und kommt im Ergebnis zu dem Schluss, dass im Wesentlichen der Bankkunde die Haftung für entstandene Schäden zu tragen hat, und rät dem Verbraucher, welcher sein Geld effektiv schützen möchte, als einzige Handlungsvariante „Finger weg vom Online-Banking!“.⁵ Auch etwa 7% der Befragten des BSI erachten diese Schutzmaßnahme als notwendig.⁶ Dieser Beitrag untersucht, ob Bankkunden nach aktueller Rechtslage tatsächlich das gesamte Betrugsrisiko im Online-Banking tragen und sich folglich nur durch einen Verzicht auf diese Dienste schützen können. Im Fokus steht die Frage, ob sich der Maßstab der groben Fahrlässigkeit nach § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB angesichts der KI-gestützten Professionalisierung von Social-Engineering-Angriffen zukünftig noch überzeugend bestimmen lässt. Zudem wird kritisch analysiert, was dies für die Risikoverteilung zwischen Zahlungsdienstleistern (ZDL) und Zahlungsdienstnutzern (ZDN) bedeutet.

II. Rechtsgrundlagen der Zahlungsdienste

Die Ausgestaltung des Rechtsrahmens über die Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten ist in Europa durch einen mehrfachen Neuregelungsprozess geprägt.⁷ Mit der sog. „PSD1-Richtlinie“ (2007/64/EG) legte der europäische Gesetzgeber im Jahr 2007 erstmals einen einheitlichen Rechtsrahmen für Zahlungsdienste fest.⁸ Abgelöst und weiterentwickelt wurde dieser durch die sog. „PSD2-Richtlinie“ (2015/2366) die am 23.12.2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 13.01.2018 anwendbar wurde.⁹ In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch das zweite Gesetz zur Umsetzung der zweiten Zahlungs-

* Professor für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule in Düsseldorf, Habilitation an der Universität Erfurt in den Fächern Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Europäisches Privatrecht sowie Wirtschaftsrecht.

** PhD-Student an der Alexandre Lamfalussy Faculty of Economics, István Széchenyi Economics and Management Doctoral School, University of Sopron, Ungarn und der FOM Hochschule, Deutschland.

1 Vgl. Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2025, abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2025.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 5, abgerufen am 15.6.2026.

2 Vgl. Bundeskriminalamt, Bundeslagebild Cybercrime 2025, abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Cybercrime/cybercrimeBundeslagebild2025.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 19, abgerufen am 15.6.2026.

3 Vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Befragung zur Cybersicherheit 2026, abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Digitalbarometer/CyMon-ProPK-BSI_2026_Kurzbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 11 f., abgerufen am 15.6.2026.

4 Vgl. Poppelbaum/Jentsch VuR 2025, 451 (456).

5 Vgl. Maier VuR 2025, 441 (442).

6 Vgl. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Befragung zur Cybersicherheit 2026, abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Digitalbarometer/CyMon-ProPK-BSI_2026_Kurzbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 9.

7 Vgl. Früh BKR 2025, 167 (167).

8 Vgl. RL 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.11.2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ABl. 2007 L 319, 1.

9 Vgl. RL (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, ABl. 2015 L 337, 35 (nachfolgend PSD2-RL); MüKoBGB/Zetzsche, 9. Aufl. 2023, BGB § 675v Rn. 5.